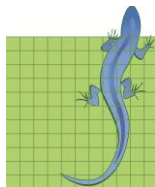

Gemeinde Kuchen

Bebauungsplan „Urbanes Quartier Spitzenberg“

Natura 2000-Vorprüfung
zum EU-Vogelschutzgebiet
7323-441 „Vorland der Mittleren
Schwäbische Alb“

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Kuchen
Marktplatz 11
73329 Kuchen



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

September 2025

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Datengrundlagen und Methodik	5
3.1 Datengrundlagen	5
3.2 Methodisches Vorgehen	5
4 Beschreibung des Natura 2000-Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	6
5 Beschreibung des Vorhaben sowie der relevanten Wirkfaktoren	7
5.1 Lage und Abgrenzung des Projektgebietes	7
5.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
5.3 Wirkungen des Vorhabens	8
5.3.1 Baubedingte Wirkungen	8
5.3.2 Anlagebedingte Wirkungen	8
5.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	8
6 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	9
6.1 Lebensraumtypen	9
6.2 Räumliche Betroffenheit des Vogelschutzgebietes 7323-441	10
6.3 Vorkommen von für das des Vogelschutzgebiet 7323-441 wertgebender Vogelarten .	10
6.4 Spezifische Erhaltungsziele	11
7 Einschätzung der Erheblichkeit	16
8 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	17
8.1 Potenziell kumulierender Pläne und Projekte	17
8.2 Feststellung der Betroffenheit durch kumulierende Pläne und Projekte	19
9 Zusammenfassung und Fazit	20
10 Quellen	21
10.1 Gesetze und Richtlinien	21
10.2 Gutachten und Planungen	21
Anhang: Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kuchen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Urbanes Quartier Spitzenberg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbeflächen im Innenbereich zu schaffen. Darüber hinaus sollen Nutzungen, die der wohnortnahen Versorgung mit Gesundheitsangeboten dienen, angesiedelt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Natura 2000-Gebiets EU-Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland Mittlere der Schwäbische Alb“. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu diesem Natura 2000-Gebiet kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung wird geprüft, ob das Projekt, einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten, geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen herbeizuführen oder ob diese sicher auszuschließen sind.

Kann die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG erforderlich.

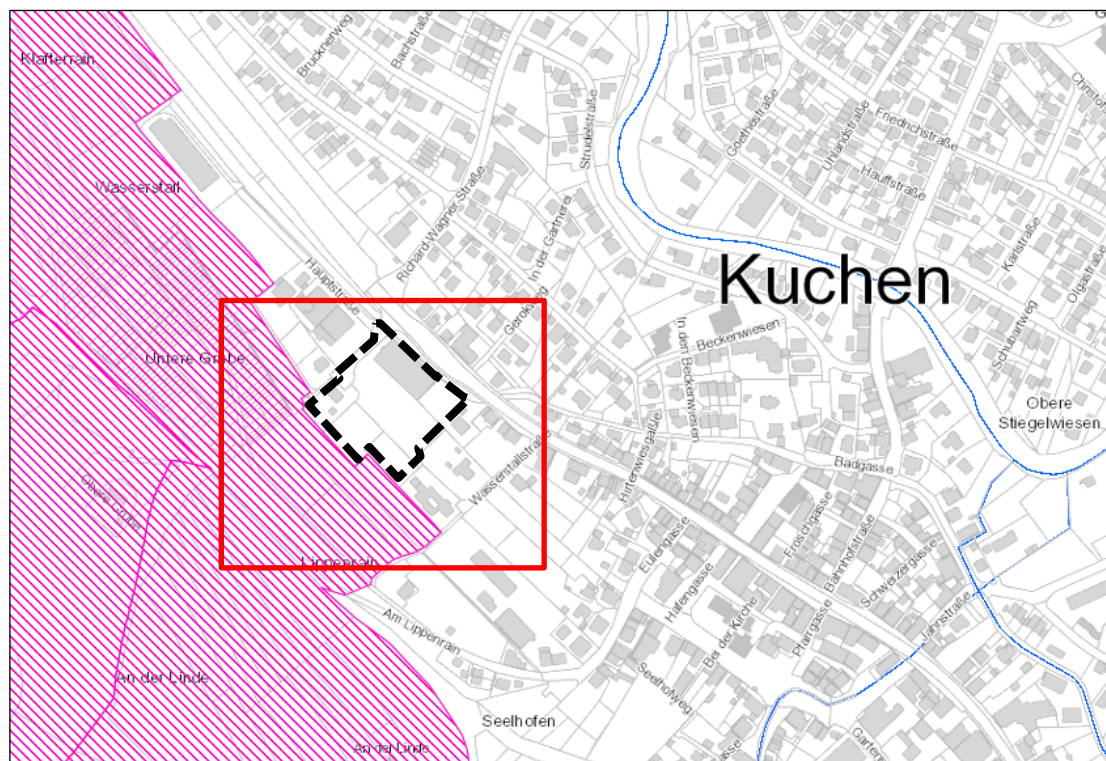


Abbildung 1: Lage des Planungsraums mit Darstellung des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

2 Rechtliche Grundlagen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 21. Mai 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) erlassen. Ihre rechtliche Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des BNatSchG vom 30. April 1998. Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000 zu errichten und erhalten. Dieses Netz umfasst sowohl die Schutzgebiete der FFH-Richtlinie als auch die Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Vorgaben der beiden Richtlinien sind im § 34 ff BNatSchG verankert.

Die Bestimmungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung finden sich in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Demnach sind Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, von ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu prüfen.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist abzuklären, ob die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Können auf dieser Entscheidungsebene erhebliche Beeinträchtigungen des betroffenen Natura 2000-Gebietes bereits sicher ausgeschlossen werden, ist eine Zulassung des Planes oder Projektes ohne weitere Prüfschritte möglich.

Die für das Vogelschutzgebiet gebietsbezogenen Erhaltungsziele stellen den Prüfmaßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit dar.

Nach § 3 VSG-VO vom 5. Februar 2010 werden für das EU-Vogelschutzgebiet 7323-441 folgende Erhaltungsziele genannt:

„(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- 1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

3 Datengrundlagen und Methodik

3.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Standarddatenbogen für das Vogelschutz-Gebiet DE7323-441
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländliche Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO), vom 05. Februar 2010
- Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb (Endfassung vom 15.04.2024).
- Begründung zum Bebauungsplan „Urbanes Quartier Spitzenberg“ Entwurf vom 02.06.2025.- Gefertigt: VTG Straub, Ingenieurgesellschaft. 19 S.

3.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung orientiert sich im Wesentlichen an der „Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg“ (LfU 2004) und dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BMVBW 2004).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen erfolgte im Jahr 2020 und 2025 jeweils eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen.

4 Beschreibung des Vogelschutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Natura 2000-Gebiet EU-Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ umfasst 17.003 ha und erstreckt sich über das mittlere Albvorland in den Landkreisen Esslingen (66 %) und Göppingen (34 %).

Das Vogelschutzgebiet ist gekennzeichnet von einer vielfältigen kleinteiligen Kulturlandschaft mit ausgedehnten Streuobstwiesen und eingestreuten Waldflächen. Es stellt das wichtigste Brutgebiet für den Halsbandschnäpper in Deutschland dar und beherbergt bedeutende Brutvorkommen von Grauspecht, Mittelspecht, Wendehals und Neuntöter. Es umfasst eine für Südwestdeutschland charakteristische, meist noch klassisch genutzte, Streuobstwiesenlandschaft.

Funktionale Beziehungen des Vogelschutzgebietes „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441) bestehen zum benachbarten Natura 2000-Gebiet EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (7424-441), da einige gemeldete Vogelarten in beiden Schutzgebieten bedeutende Vorkommen besitzen.

Als maßgebliche Bestandteile sind im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet der im Folgenden aufgeführten Vogelarten gemeldet. Es handelt sich dabei ausschließlich um im Gebiet brütende Arten.

Tabelle 1: Im Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet 7323-441 vorkommende Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Status = Status der Vogelart im Gebiet: n = Brutvogel ziehend, w = Überwinterungsgast, g = Nahrungsgast, m = rastende Vögel, r = resident, nicht ziehend, e = gelegentlich einwandernd, unbeständig, u = unbekannt, nicht ziehend) (Quelle: Datenbogen LUBW)

Art	wissenschaftlicher Name	Status
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	n
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	n
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	n
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	n
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	n
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	r
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	r
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	r
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	n

Erläuterungen zum Status: r = resident, nicht ziehend; n = Brutvogel ziehend, g = Nahrungsgast

5 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

5.1 Lage und Abgrenzung des Projektgebietes

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Kuchen. Das Plangebiet von an der West-, Nord- und Ostseite von Gewerbefläche und Wohnbebauung eingefasst. Im Süden grenzt das Plangebiet an den unbebauten Außenbereich an. Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an bestehende Misch- und Gewerbebebauung.

5.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Bebauungsplan (Entwurf vom 02.06.2025) soll im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen, aber auch von Flächen für wohnortnahe Versorgung mit Gesundheitsangeboten schaffen. Der Geltungsbereich umfasst rund 1,01 Hektar und umfasst die Flurstück Nr. 1064, 1067, 1067/1 und 1068/1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1161/1. Der Planentwurf enthält eine Festsetzung zu privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Eingrünung“ und „Ausgleichsmaßnahme AM1“.

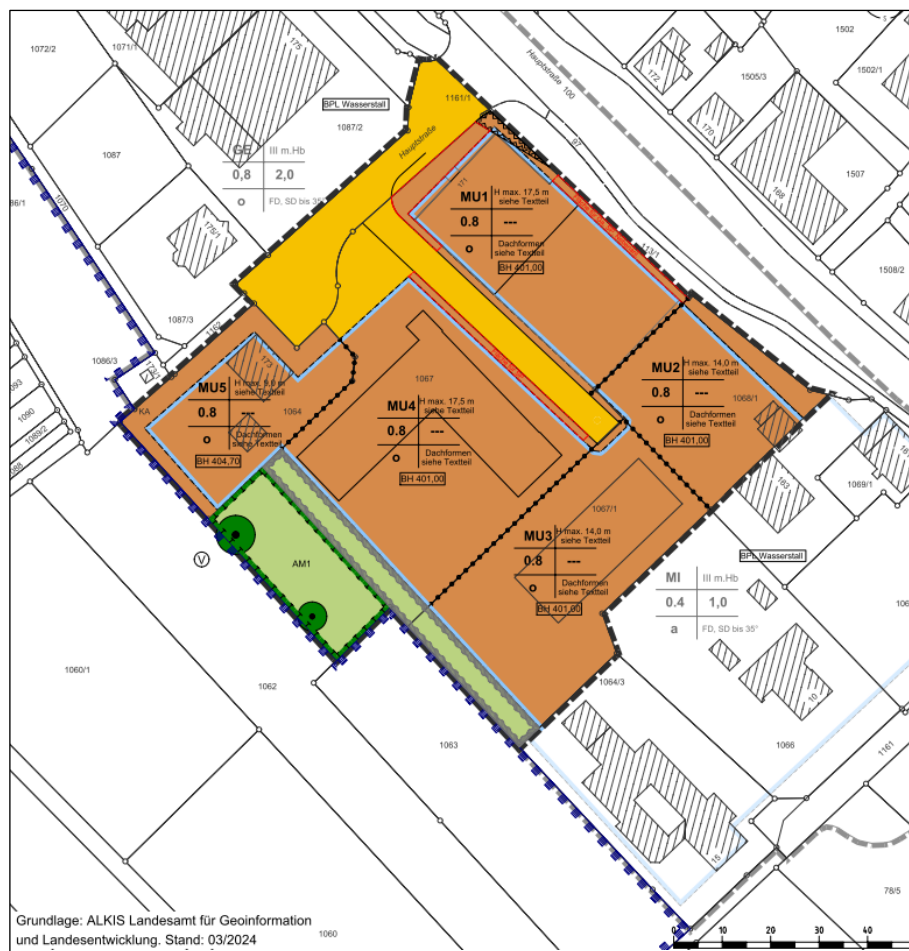


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Urbanes Quartier Spitzenberg“, Stand 26.05.2025 (Planverfasser: VTG Straub Ingenieurgesellschaft).

5.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen oder Störungen der für die Schutzgebiete gemeldeten Arten bzw. Lebensraumtypen durch das geplante Vorhaben verursachen können.

5.3.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten zerstört oder beeinträchtigt werden. Baubedingt können vorübergehende akustische oder visuelle Störreize durch die Bauarbeiten sowie durch damit verbundenen Baustellenverkehr auftreten, welche grundsätzlich auch auf angrenzende Flächen im Vogelschutzgebiet wirksam sein können.

5.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkung ist die Veränderung der Habitatstruktur sowie Kulissen- oder Barrierewirkungen durch die geplante Bebauung zu betrachten. Nach der Planung werden die bisher als Lagefläche genutzten, bereits befestigten Flächen mit mehrgeschossigen Wohn- und Gewerbegebäuden bebaut. Anlagebedingte Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind jedoch nicht zu erwarten.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die zukünftige Nutzung als Wohnquartier treten gegenüber dem heutigen Zustand andersgelagerte betriebsbedingte Wirkungen auf. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass gegenüber der bisherigen gewerblichen Nutzung durch das Wohnquartier geringere visuelle und/oder akustische Störreize auf die Umgebung auftreten.

Bei der Beurteilung visueller und akustischer Störreize ist zu berücksichtigen, dass durch die Lage an der stark befahrenen Hauptstraße (B 10) unabhängig von der geplanten Bebauung bereits eine deutliche Vorbelastung im Wirkungsraum des Vorhabens besteht. Vom regulären Betrieb des Wohnquartiers sind keine erheblichen Störwirkungen auf das Natura 2000-Gebiet prognostizierbar.

5.4 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen sind in Zusammenhang mit dem derzeit realisierten Bauvorhaben auf Flst. 1067/1 innerhalb des Geltungsbereichs zu betrachten. Mit diesem Bauvorhaben waren keine Eingriffe in Streuobstbestände innerhalb oder außerhalb des Vogelschutzgebietes verbunden. Kumulative Wirkungen mit diesem Bauvorhaben sind daher nicht zu erwarten.

6 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

6.1 Lebensraumtypen (nach LUBW)

Das Plangebiet umfasst größtenteils den Lebensraumtypenkomplex „Gewerbegebiet mit Wohnbebauung“. Eine Teilfläche von ca. 0,06 Hektar auf Flurstück Nr. 1067 im Süden des Geltungsbereichs weist aktuell drei Obstbäume auf und wird demzufolge dem Lebensraumtyp „Streuobstbestand“ zugeordnet.

Außerhalb des Plangebietes finden sich auf den südwestlich angrenzenden Flächen innerhalb der Gebietskulisse Streuobstbestände sowie auf brachgefallenen Grundstücken die Biotoptypen Gebüsch mittlerer Standorte und vor allem Brombeergestrüpp.

6.2 Räumliche Betroffenheit des Vogelschutzgebietes 7323-441

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebiets 7323-441, grenzt jedoch an seiner südwestlichen Grenze direkt an das Natura 2000-Gebiet EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (7424-441) (Abbildung 3).

Der minimale Abstand der geplanten Bebauung zur Gebietsgrenze beträgt ca. 50 Meter.



Abbildung 3: Lageplan mit Darstellung des Plangebietes „Urbanes Quartier Spitzenberg“ und des angrenzenden Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“.

6.3 Vorkommen von für das Vogelschutzgebiet 7323-441 wertgebenden Vogelarten

Auf Grund der vorhandenen Lebensraumtypen („Streuobstbestand“, „Gebüsch mittlerer Standorte“, „Brombeergestrüpp“) auf den angrenzenden Flächen können im Betrachtungsbereich insbesondere Streuobst bewohnende Vogelarten erwartet werden.

Der Managementplan (Endfassung 15.04.2024) weist dem Bereich des Vogelschutzgebietes südwestlich des Plangebietes geeignete Lebensstätten für die Arten Wendehals, Halsbandschnäpper und Neuntöter zu. Für den Bereich wurde im Zuge der Arterfassungen zum Managementplan keine Artnachweise erbracht.

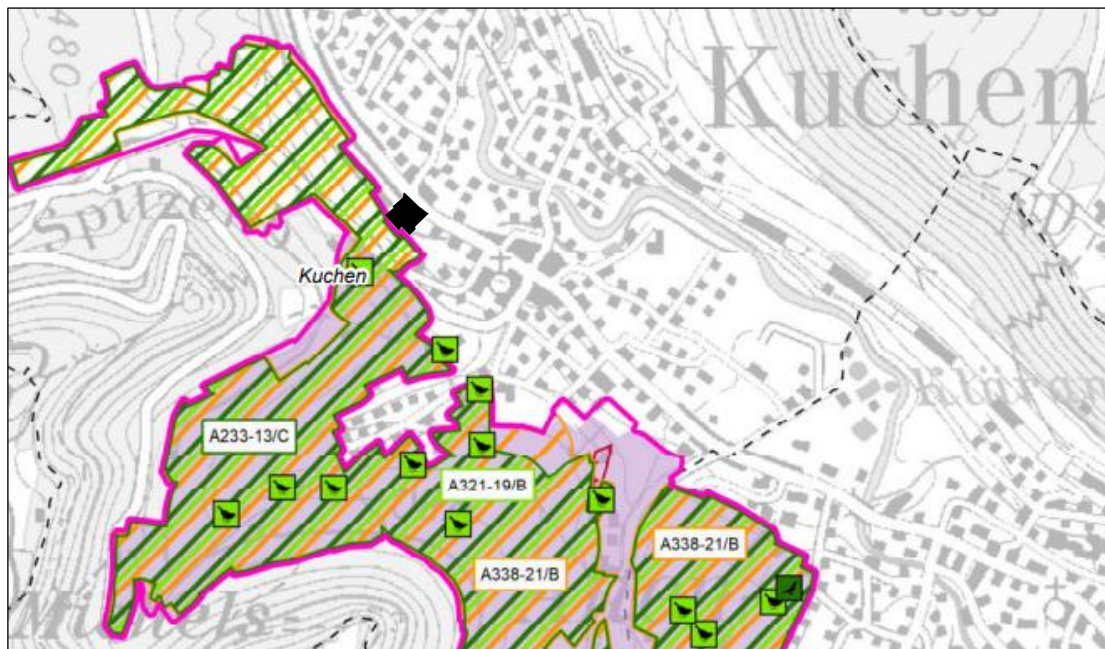


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bestandsplan zum Managementplan für das Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ mit Darstellung der Lebensstätten und Einzelnachweise (= Revierzentren) ausgewählter Vogelarten.

Legende Lebensstätten und Einzelnachweise (Revierzentren)

		Zwergtaucher (<i>Tachybatus ruficollis</i>)
		Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
		Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
		Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
		Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)
		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
		Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
		Probeflächen zur Kartierung von Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) und Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)

Von den im Standardbogen für das Natura 2000-Gebiet gelisteten Vogelarten sind das vor allem Halsbandschnäpper, Neuntöter und Wendehals. Für die übrigen Vogelarten, insbesondere für die Waldarten, wird ein Vorkommen auf Grund fehlender bzw. ungeeigneter Habitate ausgeschlossen. Diese werden daher nicht weiter betrachtet.

Die o. g. potenziell betroffenen Vogelarten werden nachstehend näher betrachtet.

Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis*

Das südwestlich des Plangebietes sich erstreckende Streuobstgebiet eignet sich als Bruthabitat für die Art. Brutvorkommen sind in diesem Streuobstgebiet im Umkreis von 1000 m belegt¹. Es finden sich dort natürliche Baumhöhlen sowie künstliche Nisthilfen, die als Niststätte dienen können. Im Rahmen der Arterfassung zum Managementplan wurden keine Reviere im Wirkungsraum erfasst. Von einem Vorkommen des Halsbandschnäppers in Streuobstbeständen des erweiterten Wirkungsraumes des Vorhabens ist jedoch möglich.

Neuntöter *Lanius collurio*

Das südwestlich des Plangebietes sich erstreckende Streuobstgebiet eignet sich als Bruthabitat für die Art. Brutvorkommen sind in diesem Streuobstgebiet im Umkreis von 1000 m belegt². Die im Gebiet vorhandenen Gebüsche und Hecken sind als Bruthabitat auf Grund ihrer Struktur und des Umfeldes als Bruthabitat geeignet. Im Rahmen der Arterfassung zum Managementplan wurden keine Reviere im Wirkungsraum erfasst. Von einem Vorkommen des Neuntöters in Gebüsch- und Heckenstrukturen des erweiterten Wirkungsraumes des Vorhabens ist jedoch möglich.

Wendehals *Jynx torquilla*

Das südwestlich des Plangebietes sich erstreckende Streuobstgebiet eignet sich als Bruthabitat für die Art. Brutvorkommen sind in diesem Streuobstgebiet im Umkreis von 1000 m belegt³. Es finden sich dort natürliche Baumhöhlen sowie künstliche Nisthilfen, die als Niststätte dienen können. Im Rahmen der Arterfassung zum Managementplan wurden keine Reviere im Wirkungsraum erfasst. Von einem Vorkommen des Wendehalses in Streuobstbeständen des erweiterten Wirkungsraumes des Vorhabens ist jedoch möglich.

Für alle anderen, im Standardbogen für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ aufgeführten Vogelarten können Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund nicht vorhandener Habitate ohne nähere Prüfung sicher ausgeschlossen werden.

¹ eigene Daten

² eigene Daten

³ eigene Daten

6.4 Spezifische Erhaltungsziele

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele der für das Natura 2000-Gebiet gelisteten Vogelarten werden in nachstehender Tabelle auf ihre Betroffenheit abgeprüft.

Tabelle 2: Übersicht der gebietsbezogene Erhaltungsziele und der Betroffenheit der im Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet 7323-441 gemeldeten Vogelarten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele	Betroffenheit
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern Erhaltung von extensiv genutztem Grünland Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester, insbesondere an Waldrändern Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. –15.9.)	Nicht beeinträchtigt
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Erhaltung der naturnahen Gewässer Erhaltung von Steilwänden und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat in Gewässernähe Erhaltung der für die Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume in Gewässernähe Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können, wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet Erhaltung einer Gewässerdynamik, die die Neubildung von zur Nestanlage geeigneten Uferabbrüchen ermöglicht Erhaltung von Sekundärlebensräumen, wie aufgelassene Abbaustätten mit Gewässern und Steilufern Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischauflaufen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.02. – 15.09.)	Nicht beeinträchtigt
Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme Erhaltung von Auenwäldern Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen Erhaltung der Magerrasen Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln	Nicht beeinträchtigt

Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen	
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, insbesondere mit hohem Kernobstanteil Erhaltung von lichten Laub- und Auenwäldern Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung von Bäumen mit Höhlen Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten	Nicht beeinträchtigt
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen	Nicht beeinträchtigt
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insb. mit Eichenanteilen Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln Erhaltung von stehendem Totholz Erhaltung von Bäumen mit Höhlen	Nicht beeinträchtigt
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland-, Heide- und Weinbaugebieten Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten	Nicht beeinträchtigt
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) Erhaltung von Landschaften mit Heckenstrukturen und Feldgehölzen im Verbund mit angrenzenden Nahrungshabitaten Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft im Verbund mit angrenzenden Nahrungshabitaten Erhaltung von Ödland- und Bracheflächen sowie Saumstreifen Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinsäugetern und Kleinvögeln Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Überwinterungsgebiete	Nicht beeinträchtigt
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften	Nicht beeinträchtigt

Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft Erhaltung von Grünland Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe Erhaltung der Bäume mit Horsten Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. –31.8.)	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft Erhaltung von Grünland Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe Erhaltung der Bäume mit Horsten Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.- 15.8.)	Nicht beeinträchtigt
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Erhaltung von ausgedehnten Wäldern Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen Erhaltung von Totholz Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen	Nicht beeinträchtigt
Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Erhaltung der offenen felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nische und Felsbändern Erhaltung von reich strukturierten Kulturlandschaften im Umfeld von vorgenannten Lebensstätten Erhaltung von offenen Wiesenflächen mit Heckenstreifen Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit	Nicht beeinträchtigt
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Erhaltung der offenen felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nische und Felsbändern Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. –30.6.)	Nicht beeinträchtigt

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft Erhaltung von vielfältig genutztem Ackerland Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, insbesondere von magerem Grünland mit lückiger Vegetationsstruktur und hohem Kräuteranteil Erhaltung von Gelände-Kleinformen mit lichtem Pflanzenwuchs wie Zwickel, staunasse Kleinsenken, quellige Flecken, Kleinmulden, Steinfelder, Magerrasen-Flecken Erhaltung von wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen Erhaltung von Gras-, Röhricht - und Staudensäumen Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit verschiedenen Sämereien und Insekten	Nicht beeinträchtigt
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) Erhaltung stehender Gewässer, wie Weiher, Teiche, Seen mit Flachwasserzonen Erhaltung der Fließgewässerabschnitte und Wassergräben mit deckungsreicher Ufervegetation Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit flach überfluteten Röhrichten, Großseggenrieden und Ufergebüsch Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.03. – 15.09.)	Nicht beeinträchtigt
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Erhaltung von aufgelockerten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern auf trockenen Standorten sowie Auenwäldern mit Lichtungen oder am Rande von Offenland Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen Erhaltung der Magerrasen, Heiden und Steinriegel-Hecken-Gebiete Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden sowie Feldgehölzen Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung von Bäumen mit Höhlen Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Wiesenameisen	Nicht beeinträchtigt
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern Erhaltung von Feldgehölzen Erhaltung von extensiv genutztem Grünland Erhaltung der Magerrasen Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit Erhaltung der Bäume mit Horsten Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)	Nicht beeinträchtigt

Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) Erhaltung der zumindest stellenweise deckungsreichen Stillgewässer Erhaltung der langsam fließenden Flüsse und Bäche Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichte wie Schilf-, Rohrkolben, Wasserschwaden- und Rohrglanzgras Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.02. – 15.09.)	Nicht beeinträchtigt
--	----------------------

6.5 Überschlägige Prognose und Einschätzung der Erheblichkeit

Für Natura 2000-Gebiete gilt generell ein Verschlechterungsverbot und die Erhaltung eines günstigen Zustandes für die Lebensraumtypen und Lebensstätten der im Standard-Datenbogen aufgeführten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie.

Als Grundannahme gilt:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil)-Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art.4 Abs. 2 VRL, das in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung⁴.

Im Einzelfall kann eine Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die in Anspruch genommene Fläche ist kein essentieller Bestandteil des Habitats der betroffenen Art, d. h. es sind keine Habitatbereiche betroffen, die von zentraler Bedeutung sind,
2. die direkte Flächeninanspruchnahme die für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte wird nicht überschritten,
3. der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums der Art im Gebiet
4. auch nach Einbeziehung möglicher Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Planungen / Vorhaben werden die Orientierungswerte nicht überschritten.

Das Plangebiet und der Eingriffsbereich befinden sich außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes. Die Planung greift in keinen Streuobstbestand ein. Die überplante Fläche besitzt keine Bedeutung als Habitat der drei thematisierten Vogelarten.

Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten der betreffenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen auf die in Anhang I und Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Vogelarten können ausgeschlossen werden.

Innerhalb des angrenzenden Streuobstgebiets ist Habitatpotenzial für den Halsbandschnäpper und den Neuntöter vorhanden. Ein Vorkommen ist daher grundsätzlich denkbar. Die für die Arten als Lebensstätte in Frage kommenden Bereiche sind vom Vorhaben nicht tangiert und räumlich in ausreichender Entfernung, so dass neben baubedingten und betriebsbedingte Störwirkungen nicht zu erwarten sind.

6.6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Kumulative Wirkungen in Zusammenhang mit dem aktuellen Bauvorhaben im Plangebiet sind nicht gegeben, da durch dieses Bauvorhaben ebenso außerhalb der Gebietskulisse liegt und weder Lebensstätten noch Vogelarten des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden. Planungen, die geeignet wären, im Zusammenwirken mit dem vorliegenden Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zum o. g. Natura 2000-Gebiet auszulösen, sind nicht anhängig oder bekannt.

⁴ Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen Schlusstand (Juni 2007)

9 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Kuchen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Urbanes Quartier Spitzenberg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbeflächen im Innenbereich zu schaffen. Darüber hinaus sollen Nutzungen, die der wohnortnahen Versorgung mit Gesundheitsangeboten dienen, angesiedelt werden.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“. Aufgrund der Lage und Nähe zum Vogelschutzgebiet 7323-441 kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung wurde überschlägig geprüft, ob durch das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes beeinträchtigt werden können.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vogelschutzgebiet 7323-441 durch die Planung nicht betroffen ist. Durch das Vorhaben sind weder Flächenverluste oder der Entzug von Lebensstätten von gemeldeten Vogelarten des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Zeitlich begrenzt auftretende akustische oder optische Reize während der Bauphase sind als baubedingte Wirkungen nicht zu vermeiden, haben aber auf Grund der fehlenden direkten Betroffenheit und der räumlichen Entfernung keine negativen Auswirkungen auf die genannten Arten. Auch durch die geplante Bebauung sowie den Betrieb der Einrichtung sind keine Beeinträchtigungen der in der VSG-VO genannten spezifischen Erhaltungsziele der betroffenen Vogelarten zu erwarten.

Von den im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten sind auf Grund der vorhandenen Lebensraumtypen Halsbandschnäpper, Neuntöter und Wendehals im weiteren Umkreis von 1000 m zu erwarten. Geeignete Brutplätze und Aktionsräume dieser Arten liegen jedoch deutlich außerhalb des unmittelbaren Wirkungsraumes des Vorhabens, und werden durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen nicht beeinträchtigt. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen sind für diese wertgebenden Vogelarten insbesondere auf Grund der räumlichen Distanz nicht erheblich und nicht signifikant.

Das geplante Vorhaben führt nach dem Ergebnis der Vorprüfung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ gemeldeten Vogelarten von Anhang I und Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ werden ausgeschlossen. Eine Störung von funktionalen Beziehungen zu umliegenden Natura 2000-Gebieten ist nicht zu erwarten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Heiningen, 25.09.2025



Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)

10 Quellen

10.1 Gesetze und Richtlinien

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (kodifizierte Fassung).
Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. Nr. 305/42 vom 08.11.1997.
EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.3.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO), in Kraft getreten am 11.4.2008.
Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 30. Oktober 2018

10.2 Gutachten und Planungen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2024): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ – bearbeitet von Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle.
FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2020): Fachgutachten Reptilien mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan „Urbanes Quartier Spitzenberg“-A. der Gemeinde Kuchen, 42 Seiten.
FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2025): Plausibilitätsprüfung zum Fachgutachten Reptilien mit spezieller artenschutz-rechtlicher Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan „Urbanes Quartier Spitzenberg“- Gutachten i . A. der Gemeinde Kuchen, 12 Seiten.

Anhang: Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Urbanes Quartier Spitzenberg“ in Eschenbach</i>	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>7323-441</i>	Gebietsname(n) <i>Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb</i>
1.3 Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Kuchen Marktplatz 11 73329 Kuchen</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07331 / 9882-15</i>
1.4 Gemeinde	<i>Kuchen</i>	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Göppingen</i>	
1.6 Naturschutzbehörde	<i>uNB Landratsamt Göppingen</i>	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	<i>Bebauungsplan zur Quartiersentwicklung für Wohnbebauung</i> X weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 **X** Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Fachbüro für ökologische Planungen</i>	<i>07161/944747</i>	
<i>Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Lissak</i>		
<i>Schubartstraße 12</i>	e-mail *	
<i>73092 Heiningen</i>	<i>Wolfgang.lissak@t-online.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

25.09.2025

W. Lissak

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

§ 34 Abs. 6 BNatSchG

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Halsbandschnäpper	Baubedingte Störungen	
Neuntöter	Baubedingte Störungen	
Wendehals	Baubedingte Störungen	
Mittelspecht	Baubedingte Störungen	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Überbauung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	unerheblich	
6.3.4	Veränderung der Habitatstruktur	-	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------